

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1058/49

Bonn, den 27. Februar 1950

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof
nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 10. Februar 1950 nach der
Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung ist mit dem Abänderungsvorschlag des Deutschen
Bundesrates einverstanden.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Bundesfinanzhofs

Als oberes Bundesgericht für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit wird der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München errichtet. Der Bundesfinanzhof ist für alle Abgaben zuständig, die von den Hauptzollämtern oder von den Finanzämtern verwaltet werden.

§ 2

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), die den ehemaligen Reichsfinanzhof, insbesondere seine Organisation, seine Zuständigkeit, sein Verfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln an ihn betreffen, in der zurzeit geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsfinanzhofs der Bundesfinanzhof, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Bundesminister der Finanzen und an die Stelle der Landesregierungen die Obersten Finanzbehörden der Länder treten.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und Räten.

(2) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Über ihre Berufung entscheidet der Bundesminister der Finanzen gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesfinanzministern (Finanzsenatoren) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden. Die übrigen Beamten ernennt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Zum Mitglied des Bundesfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Die Mitglieder müssen, soweit sie nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs dürfen weder in der Bundesfinanzverwaltung noch in der Finanzverwaltung eines Landes hauptamtlich oder nebenamtlich beschäftigt werden.

§ 4

Rechtsmittel

Außer den nach der Reichsabgabenordnung zulässigen Rechtsmitteln (§ 2) sind folgende Rechtsmittel gegeben, über die der Bundesfinanzhof entscheidet:

1. Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Finanzgerichte im Beschwerdeverfahren;
2. Beschwerden
 - a) gegen Beschlüsse der Finanzgerichte, durch die ein ehrenamtlicher Beisitzer eines Finanzgerichts seines Amtes enthoben wird, und gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Finanzgerichte oder deren Vorsitzende;
 - b) gegen Entscheidungen des Bundesmonopolamts für Branntwein, soweit nicht das Berufungsverfahren oder das Anfechtungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben ist. Dies gilt nicht für Beschwerden, die sich auf die Person von Bediensteten oder kaufmännische Angelegenheiten der Monopolverwaltung beziehen.

In den Fällen zu 1 und 2 entscheidet der Bundesfinanzhof im Beschlußverfahren.

§ 5

Ausschließliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs

(1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen, gegen die ein Rechtsmittel an den Bundesfinanzhof gegeben ist, können Klagen oder Rechtsmittel bei einem anderen Gericht nicht erhoben oder eingelegt werden.

(2) Soweit eine Klage oder ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung oder Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem anderen Gericht anhängig ist, ist sie an den Bundesfinanzhof abzugeben.

§ 6

Verfahren

(1) Fragen der Auslegung der Steuergesetze (§ 63 der Reichsabgabenordnung) können dem Bundesfinanzhof auch von den Obersten Finanzbehörden der Länder vorgelegt werden.

(2) § 286 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung findet auf Zölle und Verbrauchsteuern keine Anwendung. Auf andere Steuern ist er mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von fünfhundert Reichsmark der Betrag von zweihundert Deutsche Mark tritt.

(3) Die Obersten Finanzbehörden der Länder können ihren Beitritt zu jedem Rechtsbeschwerdeverfahren erklären; sie werden dadurch Beteiligte im Sinn des § 287 der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I S. 43) wird aufgehoben.

§ 7

Beginn der Tätigkeit des Bundesfinanzhofs,
Übertragung der Aufgaben des Obersten Finanz-
gerichtshofs in München auf den Bundesfinanzhof

(1) Der Bundesfinanzhof nimmt seine Tätigkeit zwei Monate nach Ablauf des Tages auf, an dem das Gesetz verkündet worden ist.

(2) Mit Beginn des Tages, an dem der Bundesfinanzhof seine Tätigkeit aufnimmt, endet die Zuständigkeit des Obersten Finanzgerichtshofs in München für Abgabesachen im Sinn von § 1. Die Bearbeitung der anhängigen Abgabesachen geht auf den Bundesfinanzhof über.

§ 8

Haushaltsausgaben des Bundesfinanzhofs

(1) Die Haushaltsausgaben des Bundesfinanzhofs trägt der Bund.

(2) Von dem in § 7 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt ab übernimmt der Bund die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.

§ 9

Durchführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Errichtung des Bundesfinanzhofs erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Oberster Gerichtshof des Deutschen Reiches in Abgabesachen war bis zum Jahre 1945 der Reichsfinanzhof in München. Mit dem Zerfall des Reiches endete die Tätigkeit des Reichsfinanzhofs. Der Reichsfinanzhof wurde von 1945 ab eine Dienststelle des Bayerischen Staates. Er war unter dem Namen „Oberster Finanzhof“ als Rechtsbeschwerdeinstanz (oberste Rechtsmittelinstanz in Abgabesachen) zunächst für das Land Bayern, ab 1947 auch für die anderen Länder des amerikanischen Besatzungsgebietes tätig.

Die tatsächliche und rechtliche Trennung des britischen Besatzungsgebietes und des französischen Besatzungsgebietes von dem amerikanischen Besatzungsgebiet führte dazu, daß der Oberste Finanzhof in München von den Steuerpflichtigen des britischen Besatzungsgebietes nicht als Rechtsbeschwerdeinstanz angerufen werden konnte. Im britischen Besatzungsgebiet übernahm die Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone ab 1946 die Aufgaben der Rechtsbeschwerdeinstanz. Mitte 1948 wurde die Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone aufgelöst. Seitdem gibt es für das britische Besatzungsgebiet keine Rechtsbeschwerdeinstanz. Im französischen Besatzungsgebiet besteht seit 1945 kein Gericht, das für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen Finanzgerichtsurteile zuständig ist.

Der Zustand, daß in dem größten Teil des Bundesgebietes das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen Finanzgerichtsurteile zwar formell gegeben ist, praktisch aber wegen Fehlens der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht durchgeführt werden kann, muß so schnell wie möglich beseitigt werden. Je länger dieser Zustand dauert, umso größer wird die Gefahr, daß die Steuergesetze im Bundesgebiet nicht gleichmäßig ausgelegt und angewendet werden.

Nach Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes soll die Finanzgerichtsbarkeit durch ein Bundesgesetz einheitlich geregelt werden. Die Finanzgerichtsbarkeit umfaßt zwei Instanzen. In erster Instanz wird sie durch Finanzgerichte ausgeübt. Der Bundesfinanzhof soll, wie früher der Reichsfinanzhof, zweite Instanz sein. Es läge nahe, die gesamte Finanzgerichtsbarkeit in einem Gesetz zu regeln. Dem steht jedoch die dargelegte Notwendigkeit der sofortigen Errichtung des Bundesfinanzhofs entgegen.

Ein Bundesgesetz, das sowohl den Bundesfinanzhof als auch die Finanzgerichte umfaßt, würde einer längeren Vorbereitung bedürfen. Die zur Zeit bestehenden Finanzgerichte sind Gerichte der Länder und durchaus verschieden gestaltet. In der britischen Zone bestehen nach der britischen Verordnung Nr. 175 über die Wiedererrichtung von Finanzgerichten unabhängige Finanzgerichte, deren Zuständigkeit gegenüber der Regelung in der Reichsabgabenordnung erweitert ist. In den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone beruhen die Finanzgerichte dagegen auf Landesgesetzen und entsprechen mehr oder weniger dem Finanzgerichtssystem der Reichsabgabenordnung (Personalunion zwischen Verwaltungsbeamten des Oberfinanzpräsidiums und Richtern beim Finanzgericht). Zugleich mit der Vereinheitlichung der Finanzgerichte muß die schwierige

Frage der Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den Verwaltungsgerichten gelöst werden.

Unter diesen Umständen wird die Vereinheitlichung der Finanzgerichte sorgfältig mit den Ländern abgestimmt werden müssen. Der Entwurf nimmt deshalb die dringend notwendige Errichtung des Bundesfinanzhofs vorweg. Die Vereinheitlichung der Finanzgerichte soll einem künftigen Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit vorbehalten bleiben. In dieses Gesetz müssen später auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung des Bundesfinanzhofs eingearbeitet werden. Alsdann wird die gesamte Finanzgerichtsbarkeit in einem Bundesgesetz geregelt sein.

Die Zustimmung des Bundesrats zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wird als wünschenswert erachtet, weil das Gesetz mit einigen Bestimmungen (z. B. § 2 am Ende, § 7, § 8) in die Verhältnisse der Länder eingreift.

Zu § 1

Nach Artikel 96 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit ein „oberes Bundesgericht“ zu errichten. Dieses Gericht soll nach dem Entwurf die Bezeichnung „Bundesfinanzhof“ erhalten. Die Bezeichnung „Bundesfinanzhof“ ist in Anlehnung an die bisherige Bezeichnung „Reichsfinanzhof“ gewählt. Sie entspricht den bei der Errichtung des früheren Reichsfinanzhofs entwickelten Gedankengängen. Danach wird jede Bezeichnung, die den Wortteil „Gerichtshof“ enthält, dem Tätigkeitsgebiet einer obersten Rechtsinstanz nicht voll gerecht, weil sie die wichtige Gutachtertätigkeit nicht einbegreift (vgl. Reichstags-Drucksache 1914/18 Nr. 1765 S. 1, 7).

Als Sitz des Bundesfinanzhofs wird München vorgeschlagen. Dafür spricht insbesondere, daß in München ein geeignetes Gebäude mit den notwendigen Gerätschaften und mit einer vorbildlich eingerichteten Bücherei (22 000 Bände) zur Verfügung steht. Dieses Grundstück war Eigentum des Deutschen Reichs und würde dem neu zu errichtenden Bundesfinanzhof nach Artikel 134 des Grundgesetzes zur Verfügung zu stellen sein. Das gleiche gilt für die im Jahre 1922/23 errichteten reichseigenen Beamtenwohngebäude, die wegen ihrer damaligen Zweckbestimmung auch jetzt wieder für die Beamten des Bundesfinanzhofs freizumachen sein werden, damit die offenen und freiwerdenden Stellen reibungslos besetzt werden können.

Der Bundesfinanzhof soll oberste Rechtsinstanz für alle Abgaben sein, die von den Hauptzollämtern oder von den Finanzämtern verwaltet werden. Das sind die Bundessteuern einschließlich der Zölle und die Landessteuern. Bei anderen Steuern würde die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs nur insoweit gegeben sein, als die Hauptzollämter oder die Finanzämter an der Verwaltung beteiligt sind. An der Gewerbesteuer z. B. sind die Finanzämter durch die Festsetzung der Steuermeßbeträge beteiligt.

Darüber hinaus kann nach § 52 Absatz 4 Satz 2 der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs auch für die Steuern der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts begründet werden. Voraussetzung dafür ist ein Antrag des Landesfinanzministers und eine entsprechende Bestimmung des Bundesfinanzministers. Ob und in welchem Umfang der Landesfinanzminister von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird von den Verhältnissen im einzelnen Land und von den Wünschen der in Betracht kommenden Steuergläubiger abhängig sein.

Zu § 2

Es ist aus Gründen der Gesetzestechnik und der Systematik zunächst als richtig erachtet worden, die in jahrelanger Übung erprobten Vorschriften der Reichsabgabenordnung in der zurzeit jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu übernehmen. Dazu sind diese Vorschriften in den §§ 3 bis 6 an die jetzt gegebenen Verhältnisse im Bundesgebiet angepaßt worden. Später werden entsprechende Vorschriften in das Bundesgesetz über die Finanzgerichtsbarkeit im Bundesgebiet eingearbeitet werden.

Zu § 3

§ 3 Absatz 2 beruht auf Artikel 95 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 96 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach müssen die Richter des Bundesfinanzhofs als Richter eines oberen Bundesgerichts vom Bundesfinanzminister und einem Richterwahlausschuß gemeinsam berufen werden. Der Richterwahlausschuß besteht aus den Landesfinanzministern (Finanzsenatoren) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag zu wählen sind. Die berufenen Richter werden nach Artikel 60 Absatz 1 des Grundgesetzes durch den Bundespräsidenten ernannt.

Für die Rechtsstellung der richterlichen Mitglieder des Bundesfinanzhofs wird das künftige Bundesgesetz maßgebend sein, das nach Artikel 98 des Grundgesetzes zu erlassen ist. In Anlehnung an die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung sieht der Gesetzesentwurf jedoch vor, daß die Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Der Entwurf sieht ferner vor, daß zum Richter nur berufen werden kann, wer gewisse Voraussetzungen erfüllt. § 55 AO verlangte, daß die Mitglieder des Reichsfinanzhofs das 35. Lebensjahr vollendet haben mußten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder mußte die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Der Entwurf übernimmt diese Voraussetzungen des § 55 AO und ergänzt sie dahin, daß diejenigen Richter, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil die ordnungsgemäße Rechtsprechung auf dem schwierigen Gebiet des Steuerrechts von dem Besitz gewisser Spezialkenntnisse des Richters abhängig ist.

§ 3 Absatz 4 entspricht den Grundsätzen der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die regelmäßige Beschäftigung eines Mitglieds des Bundesfinanzhofs in der Finanzverwaltung. Sie begreift nicht Fälle, in denen Mitglieder des Finanzhofs in Form von Äußerungen zu Entwürfen von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen Stellung zu nehmen haben.

Zu § 4

Durch § 4 wird eine gewisse Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs über die Zuständigkeit des früheren Reichsfinanzhofs hinaus vorgesehen. Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Finanzgerichte sind diese Gerichte jetzt in manchen Fällen zuständig, in denen früher ein Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen nicht bestand, z. B. gegen Entscheidungen der Finanzverwaltungsbehörden im Beitreibungsverfahren (vgl. § 18 c der Verordnung Nr. 175 über die Wiedererrichtung von Finanzgerichten in der britischen Zone, Steuer- und Zollblatt 1948 S. 291). Für diese Fälle wird in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 über § 305 der Reichsabgabenordnung hinaus die Rechtsbeschwerde gegeben. § 4 Absatz 1 Ziffer 2 gibt außerdem das

Rechtsmittel der Beschwerde in zwei besonderen Fällen, nämlich gegen Entscheidungen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Finanzgerichte und gegen Entscheidungen in Branntweinmonopolangelegenheiten. Die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Finanzgerichte ist eine Neuerung (vgl. § 14 der oben bezeichneten Verordnung Nr. 175), die einen Rechtsschutz erfordert. In Branntweinmonopolsachen gab es bislang keinen eigentlichen Rechtsschutz. Die Entscheidungen der Dienststellen der Branntweinmonopolbehörden konnten nur im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde angegriffen werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Oktober 1948 Nr. 21) ist klargestellt worden, daß die frühere Hektoliter-Einnahme jetzt eine Verbrauchsteuer ist. Daraus folgt, daß in Monopolangelegenheiten jetzt derselbe Rechtsschutz gewährt werden muß, wie in anderen Verbrauchsteuerangelegenheiten. Für die Anfechtung von Steuerbescheiden in Monopolangelegenheiten ist nach § 2 entweder das Berufungsverfahren (in der britischen Zone) oder das Anfechtungsverfahren (in den anderen Zonen) gegeben, das mit der Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof endet. In allen anderen Fällen wird durch § 4 Absatz 1 Ziffer 2 b die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Bundesfinanzhof soll in den Fällen des § 4 im Beschlußverfahren, d. h. in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern entscheiden (§ 52 Absatz 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung).

Zu § 5

Eine der tragenden Säulen der Steuerrechtsprechung ist der in § 52 Absatz 1, in § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und in § 242 AO verankerte Grundsatz, daß in Steuersachen der Rechtsweg vor anderen Gerichten als den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof ausgeschlossen ist. Dieser Grundsatz ist neuerdings durch § 22 der Gesetze (Verordnungen) des amerikanischen und des britischen Besatzungsgebietes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit dahin ergänzt worden, daß alle Verwaltungsakte der Steuerbehörden, die nicht im Wege der Finanzgerichtsbarkeit überprüft werden können, der Anfechtung durch Klage bei den Verwaltungsgerichten unterliegen. Danach ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und aller sonstigen Gerichte auch künftig ausgeschlossen in Angelegenheiten, für die der Bundesfinanzhof zuständig ist. Insoweit können Klagen oder Rechtsmittel bei einem anderen Gericht nicht erhoben oder eingelegt werden. Dem entspricht die Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Entwurfs, derzufolge die bei einem Verwaltungsgericht oder bei einem anderen Gericht bereits anhängigen Klagen oder Rechtsmittel in Steuersachen an den Bundesfinanzhof abgegeben werden müssen, wenn der Bundesfinanzhof für die Entscheidung zuständig ist.

Zu § 6

Die nach Absatz 1 dem Bundesfinanzhof wie bisher übertragene Aufgabe der Gutachtenerstattung, die von außerordentlicher Tragweite war, wird sich nach den jetzt gegebenen Verhältnissen auch auf solche Ersuchen erstrecken müssen, die von den Obersten Finanzbehörden der Länder gestellt werden.

Diese Gutachtertätigkeit hat eine große praktische Bedeutung und beruht auf einem wichtigen rechtspolitischen Gedanken. Jedes neue Steuerrecht schafft neue Streitfragen und beunruhigt dadurch die Wirtschafts- und Verwaltungspraxis. Es ist daher geboten, unab-

hängig von einem durchgefochtenen Einzelfall in wichtigen und schwierigen Fragen möglichst bald zu einer Klärung zu gelangen. Deshalb wurde schon bei Errichtung des Reichsfinanzhofes der ganz neue Weg beschritten, daß ihm Fragen der Auslegung der Steuergesetze zur Begutachtung vorgelegt werden konnten. Gerade diese Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes war sehr geeignet, größtmögliche Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Steuerrechts zu erreichen. Die Einführung des Berufungsverfahrens statt des Anfechtungsverfahrens für Zölle und Verbrauchsteuern im britischen Besatzungsgebiet (vgl. § 17 der oben bezeichneten Verordnung Nr. 175) macht die Vorschrift des Absatzes 2 notwendig. Danach wird die Rechtsbeschwerde in Zoll- und Verbrauchsteuersachen ohne Rücksicht auf eine Wertgrenze gegeben. Für die anderen Abgaben wird die Wertgrenze im Interesse eines erweiterten Rechtsschutzes von 500 RM auf 200 DM herabgesetzt.

Es entspricht der heutigen Auffassung, auch den Ländern die Möglichkeit zu geben, jedem Rechtsbeschwerdeverfahren beizutreten. Dies spricht die Vorschrift in Absatz 3 aus.

Die Verordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I S. 43) zu § 294 AO wird dem gebotenen erweiterten Rechtsschutzbedürfnis nicht gerecht. Sie gestattet die Ablehnung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht, wenn über die Sache bereits durch Vorbescheid entschieden war. Die frühere Rechtslage, wonach der Steuerpflichtige auch nach einem Vorbescheid stets Anspruch auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung hatte, wird durch Absatz 4 wiederhergestellt.

Zu § 7

Sobald der Bundesfinanzhof als oberes Bundesgericht errichtet ist, muß die Tätigkeit des Obersten Finanzgerichtshofes in München in Bundessteuersachen und Landessteuersachen enden. Die Anordnung der Abgabe aller anhängigen Sachen in Absatz 2 entspricht diesem Grundsatz.

Zu § 8

Das Land Bayern hat seit dem Jahre 1945 die Interessen aller Bundesländer wahrgenommen, indem es die vollständige Auflösung des ehemaligen Reichsfinanzhofes verhinderte und anstelle des Reichsfinanzhofes den Obersten Finanzgerichtshof in München errichtete, der seit 1947 als oberste Instanz der Steuerrechtsprechung nicht nur für Bayern, sondern für alle Länder der amerikanischen Zone tätig war. Sowohl in der britischen Zone als auch in der französischen Zone bestand die Absicht, den Obersten Finanzhof in München auch für die britische Zone bzw. für die französische Zone für zuständig zu erklären. Diese Absicht scheiterte jedoch an den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit. Es ist deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, daß das Land Bayern vom Zeitpunkt der Errichtung des Bundesfinanzhofes ab von den Verpflichtungen befreit wird, die es in Wahrnehmung einer gesamtdeutschen Aufgabe seit 1945 bezüglich des früheren Reichsfinanzhofes und des Obersten Finanzgerichtshofes in München übernommen und erfüllt hat.

Zu § 9

Für die Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofes gilt § 65 der Reichsabgabenordnung. Danach hat der Bundesfinanzhof diese Geschäftsordnung auszuarbeiten und dem Bundesminister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen. Die sonstigen Maßnahmen zur Errichtung des Bundesfinanzhofes trifft die Bundesregierung.

Der Präsident des Deutschen Bundesrates

Bonn, 10. Februar 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof.

Hierdurch beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1950 beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen; er schlägt aber vor, im Hinblick auf den gleichzeitig beratenen Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung § 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes über den Bundesfinanzhof wie folgt zu fassen:

„Der Bundesfinanzhof ist für alle Abgaben zuständig, die von den Hauptzollämtern, von den Finanzämtern oder von den Oberfinanzpräsidien verwaltet werden.“

Arnold